

Verordnung der Stadt Günzburg über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über Darstellungen durch Bildwerfer (Plakatierungsverordnung) vom 17.12.2024

Stadtratsbeschluss vom 09.12.2024

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen.....	1
§ 2 Anschläge am Ort der Veranstaltung.....	1
§ 3 Wahlen, Abstimmungen und politische Veranstaltungen.....	2
§ 4 Sonstige Ausnahmen.....	2
§ 5 Vorschriften.....	2
§ 6 Ordnungswidrigkeiten	2
§ 7 Inkrafttreten.....	3

Aufgrund von Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BavRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 247) und durch § 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 254), erlässt die Stadt Günzburg folgende Verordnung:

§ 1 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

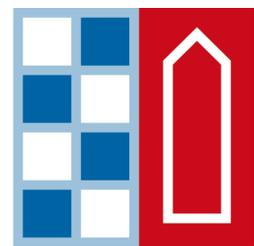
(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbilds und zum Schutz von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen in der Öffentlichkeit Anschläge, insbesondere Plakate, Zettel, Schriften und Tafeln, nur an den von der Stadt Günzburg zugelassenen Anschlagflächen (Reklame- und Plakattafeln, Plakatsäulen und Plakatständer sowie in Schaukästen) insbesondere an den aufgestellten oder angebrachten Plakattafeln und -säulen oder sonstigen Werbeträgern des von der Stadt beauftragten Werbepartners angebracht werden.

Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Günzburg vorgeführt werden.

(2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung und der Werbeanlagensatzung der Stadt Günzburg erfasst werden.

§ 2 Anschläge am Ort der Veranstaltung

Anschläge, die auf eine öffentliche Veranstaltung hinweisen, dürfen am Ort der Veranstaltung auch außerhalb der in § 1 genannten Stellen angebracht werden, wenn es die zur Verfügung über diese Stellen Berechtigten gestatten. Diese Anschläge sind jedoch spätestens am 1. Werktag nach der Veranstaltung zu entfernen.



§ 3 Wahlen, Abstimmungen und politische Veranstaltungen

- (1) Politische Parteien, Wählergruppen, Aktionsbündnisse und zugelassene Wählergemeinschaften dürfen ab dem Freitag, welcher den letzten sechs Wochen vor dem Wahltag vorausgeht, Plakate, die der Werbung für diese Wahl dienen, auch an anderen als den in §§ 1 und 2 dieser Verordnung genannten Stellen anbringen, falls es die zur Verfügung über diese Stellen Berechtigten gestatten.
Das Gleiche gilt mit einer Frist von bis zu 2 Wochen vor konkreten Versammlungen, Kundgebungen oder ähnlichen Veranstaltungen. Vorstehender Absatz gilt auch bei Volksbegehren, Volksentscheiden, kommunalen Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden für den Zeitraum von 6 Wochen vor Beginn der Abstimmung oder des Eintragszeitraums
- (2) Die in Abs. 1 Satz 1 Berechtigten müssen mindestens 2 Wochen vor der Plakatierung schriftlich bei der Stadt Günzburg – Ordnungsamt – eine natürliche Person als Verantwortlichen für die Plakatierung benennen.
- (3) Die maximale Größe einzelner Plakate ist auf 2 m² (DIN A 00) beschränkt, mit Ausnahme sog. Wesselmänner. Die Verwendung von Bauzäunen oder ähnlichen Hilfsmitteln ist im öffentlichen Raum nicht erlaubt.
- (4) Direkt an Bäumen dürfen keine Plakate und Plakatständer befestigt werden. An Baumschutzgittern bzw. an Baumschutzpfählen, die sich mehr als 30 cm vom Stamm entfernt befinden, ist die Anbringung gestattet.
- (5) Während des gesamten Aufstellungszeitraums sind beschädigte Anschläge einschließlich des Befestigungsmaterials unverzüglich, spätestens jedoch drei Tage nach Aufforderung durch die Stadt Günzburg zu beseitigen sowie nicht ordnungsgemäß befestigte Anschläge unverzüglich, spätestens jedoch drei Tage nach Aufforderung durch die Stadt Günzburg nachzubessern.
- (6) Die Plakate einschließlich der Befestigungsmaterialien sind innerhalb einer Woche nach dem Wahltag oder dem Veranstaltungstag wieder zu entfernen.

§ 4 Sonstige Ausnahmen

Im Einzelfall kann die Stadt Günzburg aus wichtigen Gründen auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen, wenn dadurch das Orts- oder Landschaftsbild oder Natur-, Kunst- und Kulturdenkmale nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt werden.

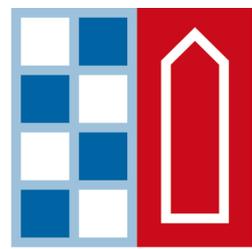
§ 5 Vorschriften

Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, des Eisenbahnrechts, des Denkmalschutzgesetzes und des Bayerischen Naturschutzgesetzes bleiben unberührt.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Nach Artikel 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den §§ 1 und 2 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 4 öffentliche Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt,
2. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 2 ohne Genehmigung öffentliche Bildwerferdarstellungen vorführt,



Stadt Günzburg

3. entgegen der Fristen des § 2 Satz 2 und § 3 Abs. 6 die öffentlichen Anschläge nicht entfernt,
4. entgegen der Regelungen des § 3 Absätze 1, 3 und 4 Plakatierungen vornimmt oder vornehmen lässt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt 20 Jahre.